

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die  
Fraktionen und Fraktionslosen  
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause  
(per E-Mail)

Dienststelle Bürgermeister- Ratsbüro Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr v. Borzyskowski	Zimmer: 401
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: luca.vonborzyskowski@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: <a href="http://www.sankt-augustin.de">http://www.sankt-augustin.de</a>	
Besuchszeiten	
<b>Rathaus</b> montags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr	<b>Bürgerservice</b> montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags und donnerstags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen  
BRB-vB

Datum

22.08.2023

## **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen**

### **Anfrage Aufbruch!, Ds.-Nr.: 23/0321**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aufgeführten Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Seit wann kommt der Erlass in Sankt Augustin zur Anwendung?

#### **Antwort:**

Der Erlass für die Bürger kommt seit Herausgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge) in Anwendung.

2. Welche Straßen unterfallen in Sankt Augustin aktuell dieser Erlass-Regelung?

#### **Antwort:**

Es fallen die straßenausbaubeitragsfähigen Straßen in Sankt Augustin unter die Regelung, die im Straßen- und Wegekonzept genannte sind und bei denen es einen Beschluss seitens der Politik zum Ausbau gibt. Es gibt jedoch keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung.

3. Gibt es einen Stichtag, ab dem die Regelung durch den Erlass einschlägig ist? Etwa das Fertigstellungsdatum oder das Widmungsdatum?

#### **Antwort:**

Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn es einen Baubeschluss des zuständigen Ausschusses nach dem 01.01.2018 gibt.

4. Welche Bedingungen sind für die Mittelbeantragung durch die Kommunen zu erfüllen?

#### **Antwort:**

Voraussetzung sind:

- Ermittlung des Gesamtaufwands und umlagefähigem Aufwand

#### **Bankverbindungen**

Kreissparkasse Köln IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX  
 VR-Bank Rhein-Sieg eG IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST  
 Postbank Köln IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370  
 Steyler Bank GmbH IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

#### **Öffentliche Verkehrsmittel**

Haltestelle: Sankt Augustin Zentrum/Hochschule  
 Bonn-Rhein-Sieg  
 Straßenbahn: 66, 67  
 Busse: 508, 517, 518, 529, 535, 540, 599

- Beschluss nach 01.01.2018
- Straßen- und Wegekonzept
- Anliegerversammlung

**5.** Wie genau wird der Prozess abgewickelt? (Beitragsverpflichtung als Fiktion - Stadt fungiert als Gläubigerin? Aufhebung der Schuld aus der Beitragsverpflichtung, sobald die Zuwendung seitens des Landes zugesagt ist?)

**Antwort:**

Nach Abschluss der Baumaßnahme (Schlussrechnung eingegangen und Abnahmeprotokoll liegt vor) kann nach Ermittlung der verschiedenen Kosten ein Antrag auf Förderung bei der NRWBank gestellt werden. Abschließend wird der umlagefähige Aufwand um die bewilligte Zuweisung reduziert, so dass die Anlieger nach Beitragsfestsetzung einen "Nullbescheid" bekommen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Max Leitterstorf  
Bürgermeister